

---

## **Bericht der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe 2: Rechtschutz im Standortauswahl- und Genehmigungsverfahren**

19. Sitzung der Kommission am 19. Dezember 2015

---

Die Arbeitsgruppe 2 „Evaluierung“ (AG 2) hat sich im engen Kontakt mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) in ihrer 2., 3., 4., 7., 8., 9., 10., 11. und 12. Sitzung sowie in einer gemeinsamen Sitzung mit der Arbeitsgruppe 1 ausführlich mit der möglichst effizienten Gewährung von Rechtschutz im Standortauswahlverfahren nach dem Standortauswahlgesetz (StandAG) sowie im sich anschließenden Genehmigungsverfahren nach dem Atomgesetz (AtG) beschäftigt und dabei insbesondere die Vereinbarkeit der bestehenden gesetzlichen Regelungen mit den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts intensiv geprüft. Ergänzend wurde die Frage erörtert, inwieweit über das gemeinschaftsrechtlich zwingend Gebotene hinaus weitere Rechtsschutzoptionen vorzusehen sind. Zu Unterstützung der Arbeit der Kommission wurden zwei Rechtsgutachten (K-MAT 37a und K-MAT 37b) in Auftrag gegeben.

Die Kommission gelangte auf Grundlage dieser Rechtsgutachten in Ihrem Beschluss vom 3. Juli 2015 (K-Drs. 114 neu) zu der Feststellung, dass der derzeit im StandAG gewährte Rechtschutz gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen der Richtlinie 2011/92/EU (UVP-Richtlinie) nicht genügt. Die Richtlinie verlangt bei Vorhabengenehmigungen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist, dass Nichtregierungsorganisationen die Möglichkeit eingeräumt werden muss, den abschließenden Akt des Genehmigungsverfahrens einschließlich der UVP (gerichtlich) umfassend überprüfen zu lassen.

Vorliegend wäre dies die Endlagerebene nach § 9b AtG. Zu dieser Genehmigung gehört aber auch die gemäß § 20 Absatz 2 StandAG vom Deutschen Bundestag in Gesetzesform (Legalplanung) zu beschließende Standortentscheidung einschließlich der vorangegangenen Verfahrensschritte, insbesondere die nach § 19 Absatz 1 StandAG durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Standortentscheidung des Gesetzgebers ist gemäß § 20 Absatz 3 StandAG allgemein verbindlich, also abschließend, und wäre mithin der Prüfung im Rahmen des Rechtsschutzes gegen die Endlagerebene nach § 9b AtG entzogen.

Die Gutachten haben zur Lösung dieser Problematik unterschiedliche Wege aufgezeigt; benannt wurde u.a. die Gewährung von zusätzlichem verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz in den §§ 19 oder 20 StandAG, die Abschwächung der Bindungswirkung der

---

gesetzlichen Standortentscheidung sowie der gänzliche Verzicht auf das Instrument der Legalplanung.

Ergänzend wurde in der Arbeitsgruppe 2 die Implementierung einer verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle im Nachgang zur gesetzlichen Standortentscheidung diskutiert.

Die Arbeitsgruppe 2 ist im Verlauf der Diskussion zuletzt zu der Einschätzung gelangt, dass eine Kombination verschiedener Lösungsansätze am besten geeignet erscheint, dem bestehenden gemeinschaftsrechtlichen Rechtsschutzdefizit zu begegnen, ohne dabei das Prinzip der Legalplanung aufzugeben:

In § 19 StandAG sollte eine dem § 17 Absatz 4 StandAG nachgebildete Rechtsschutzmöglichkeit implementiert werden, welche im Vorfeld der Standortentscheidung des Deutschen Bundestages eine umfassende und möglichst abschließende Überprüfung des Standortauswahlverfahrens einschließlich aller Vorprüfungen und Zwischenschritte erlaubt und in seiner Rechtswirkung mit Blick auf die Endlagerebene nach § 9b AtG der gerichtlichen Prüfung eines Vorbescheids entspricht. Hierzu wäre es erforderlich, dass das BfE den Standortvorschlag nach § 19 Absatz 1 StandAG im Vorfeld der Zuleitung an das BMUB in einer klagefähigen Form allgemein bekannt gibt. Der verwaltungsgerichtliche Instanzenzug sollte hier – wie im geltenden § 17 StandAG – auf das Bundesverwaltungsgericht beschränkt bleiben.

Ergänzend sollte in § 20 StandAG klargestellt werden, dass es sich bei dem Standortvorschlag der Bundesregierung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 StandAG um den Standortvorschlag des BfE nach § 19 Absatz 1 StandAG handelt. Die formelle Prüfung des Verfahrens durch das BMUB nach § 20 Absatz 1 Satz 1 StandAG sollte mit Blick auf die neu zu schaffende Möglichkeit der Prüfung durch das Bundesverwaltungsgericht hingegen entfallen; intern wird das federführende Ressort den Gesamtvorgang im Zuge der Vorbereitung einer Kabinetttvorlage ohnehin noch einmal intensiv prüfen und bewerten.

Der bislang in § 17 Absatz 4 StandAG gewährte Rechtsschutz wäre bei Umsetzung dieser Empfehlungen *aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht* grundsätzlich entbehrlich, könnte – allerdings beschränkt auf Elemente des Standortauswahlverfahrens mit Drittwirkung – aber erhalten bleiben, um rechtliche Risiken frühzeitig abzuschichten und so beim Rechtsschutz nach § 19 StandAG das Risiko des Rückfalls in eine sehr frühe Verfahrensphase zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Weitere Rechtsschutzoptionen im Vorfeld des § 17 StandAG können erst im Lichte des genauen Ablaufs des Auswahlverfahrens einschließlich aller Zwischenschritte, Beteiligungsangebote und gegebenenfalls Veto-, Nachprüfungs- bzw. Nachbesserungsrechte abschließend geprüft werden; die Arbeitsgruppe 2 wird diese Frage daher im Lichte der Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen 1 und 3 zeitnah erneut aufgreifen.